

Zwischen der Königlich Baiernschen Staats-Regierung und der Fürstlich Reuß-Mainischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera ist über gegenseitige Anerkennung des allgemeinen Oantgerichtsstandes, und über gleiche Behandlung der beiderseitigen Untertanen in Concursen folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

§. 1.

Wenn der Untertan des einen Staats, wo er seinen Wohnsitz hat, in dem andern begütert ist, und in Concurs geräth, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Oantgericht anerkannt.

Particularconcursen soll nur in folgenden zwei Fällen Statt gegeben werden, nämlich:

- 1) zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger, welche in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Separationsrecht geltend machen;
- 2) wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abge sonderte Handlung, eine Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissemnt besitzt, weshalb zum Vortheil derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissemnts demselben besonders creditirt haben, ein Particularconcurs eröffnet werden darf, welcher Concurs zu eröffnen ist, ohne Unterschied, ob darauf von einem, dem Königreiche Baiern oder den Fürstlich Reußischen Landen als Untertan angehörigen Gläubiger dieses Etablissemnts ange tragen werde.

§. 2.

Alle Forderungen,ופן auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Oantgerichte einzulagen, und das außer halb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach geschehener Veräußerung der Grundstücke und Effecten, durch den Richter der gelegenen Sache, und nach vorgängiger Mittheilung des Locations-Urtheils an diesen, dem Oantgerichte abgeliefert.